



I. Anwendbarkeit

Art und Umfang der Lieferung sind in der Auftragsbestätigung bestimmt. Für jede vom Lieferer auszuführende Lieferung sind die nachstehenden Lieferungs- und Zahlungsbedingungen maßgebend. Mündliche Nebenabreden werden nur durch schriftliche Bestätigung des Lieferers rechtswirksam.

II. Zahlung

1. Für **W e r k z e u g e** (Formen) sind 50% des Preises bei Bestellung und 50% nach Empfang der Ausfallmuster vom Besteller netto ohne Skontoabzug zu bezahlen.

2. Für **F e r t i g w a r e n**

a) Der Lieferer gewährt: 2% Skonto bei Zahlung innerhalb 14 Tagen nach Rechnungsdatum.

b) Innerhalb 30 Tagen ab Rechnungsdatum ist der Lieferpreis einschließlich der Nebenkosten ohne Abzug zu bezahlen.

c) Dreimonatsakzept ohne Skontogewährung ab Rechnungsdatum kann sofort nach Eingang der Rechnung beim Besteller unter der Bedingung vom Lieferer hereingenommen werden, dass die Bank des Lieferers den Wechsel unverzüglich diskontiert.

3. Die Preise gelten ab Werk, ausschl. Fracht, Zoll, Steuern und Verpackung. Die Verpackung wird zum Selbstkostenpreis berechnet.

4. Sämtliche Zahlungen sind in € an den Lieferer, nicht aber an Vertreter zu leisten.

5. Bei Lieferungen nach dem Auslande gelten die gesetzlichen Bestimmungen und die ihnen entsprechende Vereinbarung.

6. Der Lieferer behält sich das Eigentum an den von ihm gelieferten Waren bis zur Bezahlung seiner gesamten Forderungen einschließlich Nebenforderungen aus den gegenseitigen Geschäftsbeziehungen und der Begleichung eines etwaigen Kontokorrentaldos oder Einlösung von Schecks und Wechseln vor. Das Eigentum erstreckt sich auch auf die durch Verarbeitung der Vorbehaltsware entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert. Bei einer Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung mit Sachen, die im Eigentum Dritter stehen, erwirbt der Lieferer Miteigentum gem. § 947, 948 BGB. Bei der Verarbeitung gelieferter Ware wird der Besteller für den Lieferer tätig. Aus der Verarbeitung, Verbindung, Vermischung und Aufbewahrung für den Lieferer erwachsen dem Besteller keine Ansprüche gegen den Lieferer.

Zur Sicherung aller Ansprüche des Lieferers tritt der Besteller im voraus alle Forderungen aus der Weiterveräußerung von Vorbehaltswerten aus gegenwärtigen und zukünftigen Warenlieferungen des Lieferers mit Neben- und Sicherungsrechten einschließlich Wechseln und Schecks an den Lieferer ab. Der Lieferer nimmt die Abtretung an. Bei der Veräußerung von Waren, an denen der Lieferer Miteigentum besitzt, beschränkt sich die Abtretung auf den Forderungsanteil, der dem Miteigentumsanteil des Lieferers entspricht.

Der Besteller ist berechtigt, über die Eigentumsvorbehaltsware des Lieferers im ordentlichen Geschäftsgang zu verfügen und die an den Lieferer abgetretenen Forderungen selbst einzuziehen, sofern und solange er sicherstellt, dass er seinen Verpflichtungen, insbesondere seinen Zahlungsverpflichtungen, gegenüber dem Lieferer ordnungsgemäß nachkommen kann. Der Besteller kann Sicherungsübereignungen, Verpfändungen und Forderungsabtretungen auch im Wege des Forderungsverkaufs (Factoring) nur mit vorheriger, schriftlicher Zustimmung des Lieferers vornehmen. Verwahrt der Besteller Zahlungsmittel, die er für abgetretene Forderungen vereinnahmt hat, so ist er auf Verlangen zur Herausgabe verpflichtet. Der Besteller hat dafür Sorge zu tragen, dass die Vorbehaltsware in jeder Produktionsstufe, bis hin zu der aus der Veräußerung entstehenden Forderung, als solche des Lieferers bestimmbar bleibt.

Erscheint dem Lieferer die Verwirklichung seiner Ansprüche gefährdet, so hat der Besteller auf Verlangen die Vorräte an Vorbehaltsware mitzuteilen und dem Lieferer die Rücknahme zu ermöglichen. Er hat ferner auf Verlangen die Abtretung seinen Kunden mitzuteilen und dem Lieferer alle erforderlichen Auskünfte zu geben und Maßnahmen zu ergreifen, die die Rechte des Lieferers sichern. Zugriffe durch Gläubiger auf die Vorbehaltsware bzw. auf die abgetretenen Forderungen hat der Besteller dem Lieferer unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

In der Rücknahme von Vorbehaltsware bzw. auf die abgetretenen Forderungen hat der Besteller dem Lieferer unverzüglich schriftlich mitzuteilen..

In der Rücknahme von Vorbehaltsware liegt nur dann ein Rücktritt vom Vertrag, wenn dies vom Lieferer ausdrücklich schriftlich erklärt wird.

Der Besteller ist verpflichtet, die Vorbehaltsware für den Lieferer sorgfältig zu verwahren und auf eigene Kosten ordnungsgemäß gegen alle versicherbaren Risiken zu versichern. Der Besteller tritt seine Ansprüche aus den Versicherungen schon jetzt an den Lieferer ab, die dieser annimmt.

Läßt sich nicht ermitteln, inwieweit in dem von Besteller hergestellten Erzeugnis Ware des Lieferers enthalten ist und inwieweit die Forderung des Käufers durch den Verkauf von Eigentumsvorbehaltsware des Lieferers entstanden sind, gilt der Identitätsnachweis als erbracht, wenn der Lieferer und alle anderen Warenlieferanten ihre Forderungen und Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt einem Treuhänder übertragen.

Sollte der Wert der Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20% übersteigen, so wird der Lieferer auf Verlangen des Bestellers Sicherheiten nach seiner Wahl freigeben oder deren Freigabe erwirken.

7. Bei Zahlungsverzug ist der Lieferer berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 3% über den jeweiligen EZB-Diskontsatz zu berechnen.

III. Formen

1. Tiefzieh-, Spritzguß- oder sonstige Formen, die vom Lieferer selbst oder in seinem Auftrag von einem Dritten angefertigt werden, sind in Anbetracht der Konstruktionsleistung des Lieferers grundsätzlich sein Eigentum, werden aber ausschließlich für Aufträge des Bestellers verwendet. Eine anderweitige Benutzung setzt eine ausdrückliche Einigung zwischen Lieferer und Besteller voraus. Die Kosten der Herstellung der Formen trägt der Besteller.

2. Der Lieferer bewahrt die Formen für Nachbestellungen sorgfältig auf und pflegt sie. Er haftet nicht für Schäden, die trotz sachgemäßer Behandlung auftreten. Er trägt nur diejenigen Kosten der Instandhaltung, die aus dem normalen Formenverschleiß erwachsen. Seine Aufbewahrungspflicht erlischt, wenn vom Besteller innerhalb 2 Jahren nach der letzten Lieferung keine weiteren Bestellungen eingingen.

3. Der Lieferer ist nicht zur Abnahme von Anschlußaufträgen verpflichtet und nicht an die Preise gebunden, die bei der ersten oder einer vorhergehenden Bestellung vereinbart wurden.

4. Für den Fall, dass der Besteller die ihm gelieferten Waren nicht oder nicht rechtzeitig bezahlt, kann der Lieferer für diesen Auftrag bestimmte Formen beliebig weiterverwenden.

5. Vorstehende Bedingungen über Formen finden keine Anwendung, wenn es sich um dem Lieferer gehörende Formen für allgemein übliche und verwendbare Artikel handelt.

IV. Armierungsteile

1. Werden Armierungsteile, z.B. einzupressende oder einzuspritzende Metallteile, durch den Besteller geliefert, dann ist dieser verpflichtet, sie frei Werk des Lieferers mit einem Zuschlag von 5-10% je nach Vereinbarung für etwaigen Ausschuss anzuliefern, und zwar rechtzeitig, in einwandfreier Beschaffenheit und in solchen Mengen, dass dem Lieferer eine ununterbrochene Verarbeitung möglich ist.

2. Bei nicht rechtzeitiger oder ungenügender Anlieferung von Armierungsteilen ist der Besteller verpflichtet, dadurch entstehende Mehrkosten zu vergüten. Der Lieferer behält sich in solchen Fällen vor, die Herstellung zu unterbrechen und erst zu einem späteren Zeitpunkt wieder aufzunehmen.

V. Schutzrechte

1. Sofern der Lieferer Gegenstände nach Zeichnungen, Modellen oder Mustern, die ihm vom Besteller übergeben werden, zu liefern hat, übernimmt der Besteller dem Lieferer gegenüber die Gewähr dafür, dass durch Herstellung und Lieferung der Gegenstände Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden.

2. Sofern dem Lieferer von einem Dritten unter Berufung auf ein diesem gehöriges Schutzrecht die Herstellung und Lieferung von Gegenständen, die nach Zeichnungen, Modellen oder Mustern des Bestellers angefertigt werden, untersagt wird, ist er – ohne zur Prüfung der Rechtslage verpflichtet zu sein – unter Ausschluss aller Schadensersatzansprüche des Besteller berechtigt, die Herstellung und Lieferung einzustellen und Ersatz der aufgewendeten Kosten zu verlangen.

3. Der Besteller verpflichtet sich, den Lieferer von Schadensersatzansprüchen Dritter unverzüglich freizustellen. Für alle unmittelbaren Schäden, die aus der Verletzung und Geltendmachung etwaiger Schutzrechte überhaupt erwachsen, hat der Besteller auf Veranlassung des Lieferers einen angemessenen Vorschuss zu zahlen.

4. Eingesandte Muster oder Zeichnungen werden nur auf Wunsch zurückgesandt. Kommt ein Auftrag nicht zustande, so ist dem Lieferer erlaubt Muster und Zeichnungen 3 Monate nach Abgabe des Angebots zu vernichten.

VI. Lieferfrist

1. Die Lieferzeit beginnt nach Eingang aller für die Ausführung des Auftrages erforderlichen Unterlagen und der vereinbarten Anzahlung. Hat der Besteller Armierungsteile zu liefern, so beginnt die Frist nicht vor deren Eingang zu laufen.

2. Die im Angebot genannte Lieferfrist kann in der Regel bei sofortiger Bestellung eingehalten werden; genau wird sie erst bei Auftragseingang festgestellt, ist aber in allen Fällen nur als verbindlich und annähernd zu betrachten. Ohne Vorschrift des Besteller werden Versandweg und Versandart nach bestem Ermessen gewählt.

3. Teillieferungen sind zulässig.

4. Der Lieferer behält sich vor, die Lieferung bis zu 10% über oder unter den bestellten Mengen vorzunehmen.

5. Ist eine Lieferfrist nicht vereinbart, so steht dem Lieferer das Recht zu, drei Monate nach dem Tage der Auftragsbestätigung mit 14tägiger Frist die Abnahme der Ware zu fordern oder vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz zu beanspruchen. Wenn Abnahme verlangt wird, kann sofortige Zahlung auch vor

Fertigstellung der Ware gefordert werden. Ist die Ware schon fertiggestellt und Abnahme verlangt, so lagert sie von da an auf Rechnung und Gefahr des Bestellers beim Lieferer.

6. Höhere Gewalt entbindet den Lieferer für die Dauer des Hindernisses von der Vertragserfüllung; dauert sie mehr als 6 Monate, so kann der Lieferer vom Verträge zurücktreten.

7. Als höhere Gewalt gelten auch Unfälle und alle sonstigen Ursachen, die eine teilweise oder vollständige Arbeitseinstellung bedingen, wie Materialmangel, Mangel an Betriebsstoff, Transportschwierigkeiten, Schwierigkeiten in der Energieversorgung, Betriebsstörungen im eigenen Betrieb oder im Betrieb des Zulieferer.

8. Wenn der Lieferer nicht nach VI 5 vom Vertrag zurückgetreten ist, so bleibt der Besteller trotz verspäteter Lieferung zur Abnahme verpflichtet.

9. Nimmt der Besteller eine fest in Auftrag gegebene Stückzahl nicht voll ab, so ist der Lieferer berechtigt, einen Mindermengenzuschlag zu erheben.

VII. Gefahrenübergang

1. Die Gefahr geht auch bei frachtfreier Lieferung spätestens mit dem Verlassen des Lieferwerkes auf den Besteller über. Bei Verzögerung der Absendung durch ein Verhaltende Besteller geht die Gefahr mit der Versandbereitschaft auf den Besteller über.

2. Bruch der gelieferten Ware berechtigt den Besteller nicht zu Wandlung oder Minderung. Die Verpackung wird sorgfältigst vorgenommen. Auf schriftliches Verlangen des Bestellers wird die Ware zu seinen Lasten gegen Bruch, Transport- und Feuerschaden versichert.

VIII. Haftung für Mängel der Lieferung

1. Maßgebend für Qualität und Ausführung tiefgezogener und gespritzter Waren sind die Durchschnitts-Ausfallmuster, welche der Lieferer dem Besteller zur Prüfung vorgelegt hat.

2. Für die konstruktiv richtige Gestaltung von Tiefzieh- und Spritzgußteilen sowie für ihre praktische Eignung trägt der Besteller allein die Verantwortung, auch wenn er bei der Entwicklung vom Lieferer beraten wurde.

3. Mängel sind unverzüglich und spätestens innerhalb von 10 Tagen nach Eingang der Lieferung am Bestimmungsort abzusenden. Sie bewirken keine Änderung der vereinbarten Zahlungsbedingungen, Erweist sich eine Mängelrüge als begründet, so leistet der Lieferer kostenlos Ersatz. Weitergehende Ansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen. Etwa ersetzte Waren werden Eigentum des Lieferers und sind ihm auf Verlangen und auf seine Kosten zurückzusenden.

IX. Gerichtsstand

1. Erfüllungsort für alle aus diesem Vertrag erwachsende Verbindlichkeiten ist der Sitz der Firma des Lieferers. Gerichtsstand für beide Teile ist Bad Saulgau.

2. Durch Erteilung eines Auftrages erkennt der Besteller diese Lieferungs- und Zahlungsbedingungen allein als maßgebend an.

3. Bei späteren Bestellungen genügt der Hinweis des Lieferers auf diese Bedingungen, um sie für die spätere Bestellung allein maßgebend zu machen.

X. Sollten einzelne Vertragsklauseln oder Teile von Vertragsklauseln dieser Verkaufsbedingungen ungültig sein, so berührt das die Wirksamkeit der Verkaufsbedingungen im übrigen nicht.